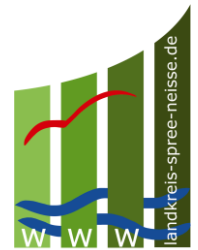


# Hinweise zur Antragstellung einer Erlegungsprämie im Jagdjahr 2018/2019 für Schwarzwild im Rahmen des Erlasses zur Auszahlung einer Erlegungsprämie für Schwarzwild zur Reduzierung der Schwarzwildbestände vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Land Brandenburg



## Antragsumfang

Für die im Zeitraum vom 1. April 2018 bis einschließlich 31. März 2019 erfolgte Erlegung von Schwarzwild kann eine Erlegungsprämie in Höhe **50 Euro** je erlegtem Stück Schwarzwild, welches über dem Referenzwert des Jagdjahres 2015/2016 hinaus zur Strecke gebracht wurde, beantragt werden.

Dabei sind Fall- und Unfallwild sowohl Bestandteil der Referenzstrecke des Jagdjahres 2015/2016 als auch der gemeldeten Jagdstrecke zur Berechnung der Erlegungsprämie 2018/2019.

## Wer stellt den Antrag?

Antragsberechtigt ist der JAB des jeweiligen Jagdbezirktes.

Bei Jagdpachtgemeinschaften ist der benannte Verantwortliche („Bevollmächtigter“ bzw. „Obmann“) des betreffenden Jagdbezirktes antragsberechtigt. Pächtergemeinschaften haben der uJB gemäß § 6 Abs. 4 BbgJagdG hierzu einen Bevollmächtigten als direkten Ansprechpartner zu benennen. Dieser vertritt den Jagdbezirk beim Antragsverfahren.

Von der Zahlung einer Erlegungsprämie sind die Verwaltungsbezirke der Länder oder des Bundes ausgenommen.

## Was die Voraussetzungen für die Auszahlung?

1. Der Antragsteller ist gemäß § 6 BbgJagdG in dem Jagdbezirk zur Jagdausübung berechtigt, in dem das Schwarzwild erlegt wurde.
2. Es wurde gemäß § 2 Absatz 1 der WildÜV für die erlegten Stücke Schwarzwild und beantragten Stücke Unfall- bzw. Fallwild ein Wildursprungsschein ordnungsgemäß ausgefüllt.
3. Alle erforderlichen Unterlagen wurden ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht bis zum **30.04.2019** eingereicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Rückseite abgebildete Tabelle ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt dem Antrag beizufügen ist. Sollte die Tabelle nicht ausreichen, kann ein zusätzliches Blatt verwendet werden.

## Was passiert mit der gewährten Erlegungsprämie?

Die gewährte Prämie wird von der uJB auf das vom Antragsteller genannte Konto überwiesen.

Die Weitergabe der Erlegungsprämie an Mitpächter, Jagdgäste oder Begehungsscheininhaber liegt in der Verantwortung des JAB bzw. des benannten Verantwortlichen.

